Schützengilde Sindelfingen 1578 e.V.

Mitglied in den Verbänden:
Deutscher Schützenbund (DSB)
Württembergischer Schützenverband 1850 e.V. (WSV)
Bund Deutscher Sportschützen e.V. (BDS)
Großkaliber Schützenverband Baden-Württemberg e. V. (GSVBW)

Preisliste (Wurfscheibenanlage (Trap)

Stand: 22.06.2022

Standgebühren / Waffen / Munition / Scheiben

Standgebühren Gastschützen zu übl. Öffnungszeiten

Standgeld Trapanlage	p. Person	10,00 €

Leihgebühren pro Waffe für Gastschützen

Schrotflinte Kaliber 12/70	psch. /Stk	10,00 €

Munitionspreise für Gastschützen

cal.	12 Schrot	1 Pack (25 Stück)	13,00 €

Wurfscheiben für Gastschützen

25 Scheiben, sportlich	1 Runde	Trap	10,00 €
30 Scheiben, sportlich	1 Runde	Dop. Trap	12,00 €
15 Scheiben, jagdlich	1 Runde	Trap	7,00 €

Zulage für Flutlicht Gastschützen

pro Runde	1,00 €

Munitionspreise für Mitglieder

RC 2	7 1/2	24 gr. Blei	Standard	8,50 €

Es sind nur begrenzte Mengen verfügbar

Wurfscheiben für Mitglieder

25 Scheiben, s 1 Runde	Trap	6,00 €
30 Scheiben, s 1 Runde	Dop. Trap	7,50 €
15 Scheiben, j 1 Runde	Trap	5,00 €

Zulage für Flutlicht Mitglieder

pro Runde	1,00 €

Mieten für Gastschützen (Gruppentermine, Sondertermine, Standgeld ist enthalten)

Standgebühr pro Person	10,00 €
Aufsichtspersonal pro angefangene. Std.	32,50 €
Rüstzeit (30 min. vor und nach dem Schießen)	32.50 €
25 Wurfscheiben sportlich = 1 Runde pro Pers.	10,00 €
Schrotflinte Leihgebühr pro Person	10,00 €
Munition Schrot cal. 12 p. Pack. (= 25 Stk.)	13,00 €

Terminabstimmungen sind erforderlich.

Preise für Hase / Keiler sind bei der Jägervereinigung Böblingen zu erfragen.

Waffenverleih erfolgt nur gegen Pfand des Personalausweis oder Reisepass.
Gekaufte Munition darf nur gegen Vorlage einer gültigen Waffenbesitzkarte mit Munitionsberechtigung mitgenommen werden. Gekaufte Munition ohne Erwerbsberechtigung ist ausschließlich für den sofortigen Gebrauch auf der Schießanlage der SGI zu erwerben.
Die Mitnahme von Munition ohne Berechtigung ist strengstens verboten und zieht eine sofortige Anzeige nach sich.
Kinder und Jugendliche von 12 bis 18 Jahren dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten mit Flinten schießen.